



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz

Organisationsreglement

(OgR)

Auflageexemplar, 15. Juli bis 14. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Allgemeines	3
B. Organisation.....	4
1. Die Organe der Kirchgemeinde	4
2. Die Stimmberechtigten	4
2.1 Rechte	4
2.2 Die Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung.....	7
2.2.1 Allgemeines	7
2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung	7
2.2.3 Befugnisse der Kirchenkreisversammlung.....	9
3. Leitung der Kirchgemeindeversammlung	9
4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz	10
5. Kirchgemeinderat	10
6. Kommissionen und Präsidienkonferenz	12
7. Das Kirchgemeindepersonal.....	15
7.1 Allgemeines	15
7.2 Pfarrkollegium.....	15
C. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	16
1. Allgemeines	16
2. Abstimmungen.....	19
3. Wahlen	20
3.1 Allgemein.....	20
3.2 Wahlverfahren	22
3.3 Wahl Kirchgemeinderat	24
4. Protokoll.....	25
D. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung	25
E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....	27
1. Verantwortlichkeit	27
2. Rechtspflege.....	28
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	28
Auflagezeugnis.....	29
ANHANG 1: Gliederung Kirchgemeinde in Kirchenkreise.....	31
ANHANG 2: Infrastrukturkommission mit Entscheidungsbefugnis.....	32

Präambel

Denn wir sind Gottes Mitarbeiter; Gottes Ackerfeld und Gottes Bau seid ihr. Denn ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus (1Kor 3,9.11).

Die heilige christliche Kirche, deren einziges Haupt Christus ist, ist aus dem Worte Gottes geboren, bleibt in demselben und hört nicht die Stimme eines Fremden (1. These der Berner Thesen von 1528).

A. Allgemeines

Umschreibung der Kirchgemeinde	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz (nachfolgend Kirchgemeinde) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Köniz.</p> <p>² Sie ist entsprechend der Karte im Anhang 1 in 5 Kirchenkreise gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">– Mitte– Niederscherli– Oberwangen– Spiegel und– Wabern. <p>³ Sie umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche aufgrund des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehören, die Mitglieder der französischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern ausgenommen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben.</p> <p>² Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.</p> <p>³ Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der evangelisch-reformierten Landeskirche, vom Kanton oder von der Einwohner- und Bürgergemeinde abschliessend beansprucht werden.</p>

Art. 3

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 8 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Art. 4

Information

Die Mitglieder der Kirchgemeinde und die Öffentlichkeit haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

B. Organisation

1. Die Organe der Kirchgemeinde

Art. 5

Bezeichnung

Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde bzw. der Kirchenkreise,
- b) die Leiterin oder der Leiter der Kirchgemeinde- bzw. Kirchenkreisversammlung,
- c) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Rechte

Art. 6

Stimmrecht

¹ In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist¹.

² In den Kirchenkreisen stimmberechtigt sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten, welche im betreffenden Kirchenkreis wohnen.

¹ Art. 7 Abs. 1 Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 7

Stimmregister

Die Kirchgemeindeverwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Art. 8

Initiative

a) Gegenstände

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt².

Art. 9

b) Gültigkeit

Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens zwei Prozent (2 %) der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 11 OgR eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Art. 10

c) Anmeldung

Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.

Art. 11

d) Einreichungsfrist

Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert 6 Monaten einzureichen.

Art. 12

e) Rückzug von
Unterschriften

Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

² Art. 15 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG; BSG 170.11

Art. 13

f) Ungültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9 OgR, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht.

³ Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 14

g) Behandlungsfrist

¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung, soweit sie gültig ist.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen.

³ Er kann beim Vorliegen eines ausgearbeiteten Entwurfs der Kirchgemeindeversammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Art. 14 a)³

Referendum gegen
Versammlungs-
beschlüsse

¹ Drei Prozent der Stimmberechtigten können gegen folgende Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung das Referendum ergreifen:

- a) Änderungen des Organisationsreglements,
- b) Budget der Erfolgsrechnung und Kirchensteueransatz,
- c) neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken pro Jahr,
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Wert von mehr als einer Million Franken,
- e) Geschäfte betreffend den Bestand oder die Veränderung des Gebiets der Kirchgemeinde (Art. 18 Abs. 1 Bst. e),
- f) Bildung, Änderung oder Aufhebung von Kirchenkreisen.

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Versammlung.

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Kirchgemeinderat die Vorlage mit ausgewogenen Erläuterungen einer Urnenabstimmung. Er bestimmt

- a) den Abstimmungstermin,
- b) die Tage und Zeiten der Urnenöffnung,
- c) die Zusammensetzung des Stimmausschusses.

⁴ Er veröffentlicht seinen Beschluss nach Abs. 3 im amtlichen Publikationsorgan.

³ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

⁵ Im Übrigen richten sich die Organisation, die Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 15

Konsultativabstimmung

¹ Der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreiskommissionen können die Kirchgemeindeversammlung bzw. Kirchenkreisversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er bzw. sie sind an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen⁴.

2.2 Die Kirchgemeinde- und Kirchenkreisversammlung

2.2.1 Allgemeines

Art. 16

Willensäusserung

¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Kirchenkreisversammlung⁵.

² Vorbehalten bleibt Artikel 14a⁶.

2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Art. 17

Wahlen

¹ Die Versammlung wählt

- a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchgemeindeversammlung und die Stellvertretung;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates;
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- d) die Mitglieder der Aufsichtsstelle für Datenschutz.

² aufgehoben.

Art. 18

Sachgeschäfte

¹ Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) das Budget der Erfolgsrechnung⁷ und den Kirchensteueransatz;
- c) die Jahresrechnung;

⁴ Art. 67 ff. OgR

⁵ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

⁶ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

⁷ Bis zur Einführung HRM2: Voranschlag der Laufenden Rechnung

- d) neue einmalige Ausgaben so weit CHF 300'000, neue wiederkehrende soweit CHF 60'000 übersteigend;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen;
- f) die Bildung und Aufhebung von Kirchenkreisen;
- g) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans.

² Zur Bestimmung der Zuständigkeiten werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c) Finanzanlagen in Immobilien;
- d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- e) der Verzicht auf Einnahmen;
- f) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- g) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Art. 19

Nachkredite
a) zu Verpflichtungs- und
Budgetkrediten

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Abweichende Bestimmungen sind vorbehalten⁸.

Art. 20

b) Verletzung der
Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

⁸ Art. 36 OgR

Verwendung der Kirchensteuern	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Kirchengemeinde verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern für die ihr übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben im Rahmen des kirchlichen Auftrags.</p> <p>² Sie verwendet die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke.</p>
-------------------------------	---

2.2.3 Befugnisse der Kirchenkreisversammlung

Wahlen	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Kirchenkreisversammlung wählt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkreisversammlung und die Stellvertretung; b) die Mitglieder der Kirchenkreiskommission. <p>² Die Kirchenkreiskommission konstituiert sich selbst.</p>
--------	--

Sachgeschäfte	<p>Art. 23</p> <p>Die Kirchenkreisversammlung nimmt den Jahresbericht der Kirchenkreiskommission zur Kenntnis.</p>
---------------	---

Mitwirkungsrechte	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Kirchenkreisversammlung kann der Kirchengemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl in den Kirchengemeinderat unterbreiten.</p> <p>² Sie nimmt Stellung zu kirchlichen und organisatorischen Fragen.</p>
-------------------	---

3. Leitung der Kirchengemeindeversammlung

Aufgaben, Befugnisse	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kirchengemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Sie oder er sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei).</p> <p>³ Sie oder er hat Einsicht in die Akten, soweit Geschäfte der Kirchengemeindeversammlung betroffen sind.</p>
----------------------	--

4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz

	Art. 26
Rechnungsprüfungsorgan a) Zusammensetzung	Eine externe, privatrechtlich organisierte Stelle wird als Rechnungsprüfungsorgan für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt.
	Art. 27
b) Aufgaben, Befugnisse	Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung ⁹ .
	Art. 28
Aufsichtsstelle für Datenschutz a) Organisation	<p>¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz besteht aus einer ständigen, entscheidbefugten Kommission.</p> <p>² Sie zählt 2 Mitglieder.</p> <p>³ Stehen für die Kommission keine Mitglieder zur Verfügung, können die Stimmberechtigten das Rechnungsprüfungsorgan als Datenschutzaufsichtsstelle bezeichnen.</p>
	Art. 29
b) Aufgaben	<p>¹ Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle für Datenschutz richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹⁰.</p> <p>² Sie erstattet der Kirchgemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.</p>

5. Kirchgemeinderat

	Art. 30
Zusammensetzung / Konstituierung	<p>¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ aufgehoben</p>
	Art. 30a
Teilnahme an den Ratssitzungen	<p>¹ An den Sitzungen des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil</p>

⁹ Art. 125 ff. Gemeindeverordnung, GV

¹⁰ Art. 33 ff. Datenschutzgesetz; BSG 152.04

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pfarrkollegiums, des sozialdiakonischen Amtes und des Katechetenamtes
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidienkonferenz.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt auf Antrag der einzelnen kirchlichen Ämter deren Vertretung.

³ Die Präsidienkonferenz wählt ihre Vertretung auf eine Amtsauer von vier Jahren.

⁴ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Vertretungen nach Abs. 1 zu behandeln.

Art. 31

Aufgaben

¹ Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde.

² Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 32

Zuständigkeiten
a) Grundsatz

Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Kantons oder der evangelisch-reformierten Landeskirche oder der Kirchgemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 33

Pfarrpersonen
aa) Anstellung

¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.

² Bei Kündigungen ist die Mitwirkung des Synodalarats vorbehalten.

Art. 34

bb) Residenzpflicht

Der Kirchgemeinderat bestimmt nach Anhörung der Kirchenkreiskommission, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben.

Art. 35

b) Finanzkompetenzen
aa) Neue und gebundene Ausgaben

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu CHF 300'000, neue wiederkehrende bis zu CHF 60'000 abschliessend.

² Er beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend¹¹.

³ Ein Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu veröffentlichen, wenn er die Kreditkompetenz des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

¹¹ Definition der gebundenen Ausgabe s. Art. 101 GV: "Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht."

bb) Nachkredite	<p>Art. 36</p> <p>Der Kirchgemeinderat beschliesst abschliessend über Nachkredite zu Budget- und Verpflichtungskrediten, soweit der ursprüngliche und der Nachkredit zusammengerechnet CHF 330'000 nicht übersteigen.</p>
	<p>Art. 37 aufgehoben</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 38</p> <p>1 Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>2 Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Rechtsetzung	<p>Art. 39</p> <p>1 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm); b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse; c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen; d) die Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals; e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen; f) die Anweisungsbefugnis; g) die Unterschriftsberechtigung; h) das Vorschlagswesen bei der Bestellung der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich. <p>2 Der Kirchgemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn sie zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht¹².</p>

6. Kommissionen und Präsidienkonferenz

Kirchenkreiskommissionen Organisation	<p>Art. 39 a</p> <p>1 In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission.</p> <p>2 Die Kirchenkreiskommissionen bestehen aus 3-9 Mitgliedern.</p> <p>3 Werden auf den Beginn einer Amtsdauer weniger als 9 Mitglieder gewählt, können die Stimmberechtigten des Kirchenkreises die Mitgliederzahl während der laufenden Amtsdauer im Rahmen von Abs. 2 erhöhen und bis zum Ablauf der Amtsdauer weitere Mitglieder in die Kommission wählen.</p>
--	--

¹² Art. 52 Abs. 3 GG

⁴ Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

^{4a)} Sie können ein Co-Präsidium aus zwei Personen wählen. Das Co-Präsidium bestimmt in diesem Fall, wer die Kommission in der Präsidienkonferenz vertritt (Art. 39c Abs. 1). Im Übrigen teilt sich das Co-Präsidium die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss der Kommission ¹³.

⁵ Massgebend für die Beschlussfähigkeit ist die Anzahl der gewählten Mitglieder mit Einschluss der Mitglieder, die während der Amtsdauer zusätzlich gewählt werden (Abs. 3) ¹⁴.

Art. 39 b

Kirchenkreiskommissionen
Zuständigkeiten

Die Kirchenkreiskommissionen

- a) gestalten das kirchliche Leben im Kirchenkreis und nehmen in dieser Hinsicht die Aufgaben wahr, welche die kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat zuweisen,
- b) entscheiden ~~über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis zu kirchlichen oder nichtkirchlichen Zwecken~~ im Rahmen der Vorgaben der Liegenschaftsstrategie des Kirchgemeinderats über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis ¹⁵.
- c) erstellen zuhanden des Kirchgemeinderats den Entwurf für das Budget für den Kirchenkreis mit Ausnahme der Aufwendungen und Erträge für das Personal und die Infrastrukturen,
- d) stellen dem Kirchgemeinderat Antrag betreffend Anstellung von Pfarrpersonen und Dienstwohnungspflicht für den Kirchenkreis,
- e) verwenden die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel für ihren Kirchenkreis mit Ausnahme der Mittel für Liegenschaften und IT nach den finanzrechtlichen Vorgaben.

Art. 39 c

Präsidienkonferenz

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreiskommissionen bilden die Präsidienkonferenz. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Kirchenkreiskommission vertreten lassen.

² Die Präsidienkonferenz konstituiert sich selbst. Sie kann die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderats zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

³ Die Präsidienkonferenz

- a) berät und koordiniert kreisübergreifende Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Kirchenkreiskommissionen fallen,
- b) vertritt kreisübergreifende Anliegen gegenüber dem Kirchgemeinderat,
- c) stellt die Information zwischen dem Kirchgemeinderat und den Kirchenkreiskommissionen in kreisübergreifenden Angelegenheiten sicher.

¹³ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

¹⁴ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

¹⁵ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

⁴ Sie kann dem Kirchgemeinderat Anträge unterbreiten, insbesondere auch betreffend Wahlvorschläge zuhanden des kirchlichen Bezirks für die Wahl in die Kirchensynode.

⁵ Sie wählt auf eine Amtsdauer nach Art. 72 eine Person aus ihrer Mitte, die mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnimmt.

⁶ aufgehoben.

Art. 40

Weitere Ständige
Kommissionen
a) der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten können durch Anpassung von Anhang 2 zu diesem Reglement oder durch ein besonderes Reglement weitere ständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Der Anhang oder das Reglement bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 41

b) des Kirchgemeinderats

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 42

c) Zusammensetzung

Soweit der Kirchgemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, gewährleistet er, soweit möglich, eine angemessene Vertretung der Kirchenkreise¹⁶.

Art. 43

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Kirchgemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen mittels Beschlusses einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung werden im Einsetzungsbeschluss bestimmt.

Art. 44

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnisse übertragen.

¹⁶ Das Vorschlagswesen wird in der Organisationsverordnung näher geregelt; vgl. Art. 39 OgR

² Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

³ Die Übertragung erfolgt mittels Beschlusses.

7. Das Kirchengemeindepersonal

7.1 Allgemeines

Art. 45

Einteilung

Das Kirchengemeindepersonal besteht aus den kirchlichen Ämtern (Pfarr-, Sozialdiakonen- und Katechetenamt) und den weiteren kirchlichen Angestellten¹⁷.

Art. 46

Grundzüge Dienstverhältnis

Die Stimmberechtigten regeln die Grundzüge des Dienstverhältnisses des Personals mit Ausnahme der Pfarrpersonen, insbesondere das Rechtsverhältnis und das Lohnsystem, in einem Personal- und Entschädigungsreglement geregelt.

7.2 Pfarrkollegium

Art. 47

Zusammensetzung

Das Pfarrkollegium besteht aus den in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrfrauen und Pfarrern sowie den Verweserinnen und Verweser, den Vikarinnen und Vikare und den Stellvertretungen.

Art. 48

Pflichten und Aufgaben

Die Amtsführung, die Pflichten und Rechte des Pfarrkollegiums richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen der Landeskirche.

Art. 49

Stellung in der Kirchengemeinde

In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrkollegium ein Mitwirkungsrecht zu. Es kann Einwendungen und Anregungen unterbreiten.

¹⁷ Art. 47 ff. OgR

Anstellung und
Anstellungsbedingungen

Art. 50

Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen sowie die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen richten sich nach dem kirchlichen Personalreglement für die Pfarerschaft und den Ausführungsbestimmungen dazu.

² aufgehoben.

Art. 51 aufgehoben

C. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

1. Allgemeines

Einberufung

Art. 52

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen **Anzeiger Publikationsorgan** bekannt¹⁸.

Häufigkeit

Art. 53

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung¹⁹ und den Kirchensteueransatz ~~zu beschliessen; zu beschliessen~~²⁰.

~~— innert 60 Tagen, wenn zwei Prozent (2 %) der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt²¹.~~

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ ~~Der Kirchgemeinderat~~ Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können²².

Information

Art. 54

¹ Mindestens 14 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung orientiert der Kirchgemeinderat über die unterbreiteten Sachgeschäfte soweit möglich im kircheneigenen Mitteilungsblatt, mindestens aber durch öffentliche Auflage der Unterlagen in den Kirchenkreisen und mittels Veröffentlichung auf der Website der Kirchgemeinde.

¹⁸ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

¹⁹ Bis zur Einführung HRM2: Voranschlag der Laufenden Rechnung

²⁰ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

²¹ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

²² Teilrevision OgR vom 14.08.2024

² Vorbehalten bleibt die öffentliche Auflage von Reglementen und Vorprüfungsberichten gemäss Gemeindegesetz²³.

Art. 55

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 56

Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

² Die Leiterin oder der Leiter unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative²⁴.

Art. 57

Sofortige Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie dies bei der Leiterin oder dem Leiter sofort zu rügen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig eine Rüge, verliert sie das Beschwerderecht²⁵.

Art. 58

Verfahrensfragen

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Art. 59

Kontrolle des Stimmrechts

¹ Eine oder mehrere von der Kirchgemeindeverwaltung bestimmte Personen prüfen anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.

² Sie können die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen (z.B. Identitätskarte, Pass, Fahrausweis).

³ Sie teilen der Versammlungsleitung die Anzahl Stimmberechtigter mit.

²³ Art. 54 GG

²⁴ Art. 8 ff. insb. Art. 13 und 14 OgR

²⁵ Art. 49a GG

Art. 60

Versammlungsleitung

Die Leiterin oder der Leiter

- eröffnet die Versammlung,
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,
- lässt über Änderungs-, Rückweisungs- und Ordnungsanträge abstimmen,
- erteilt das Wort und kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen,
- entscheidet über Rechtsfragen; insbesondere erklärt sie/er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.

Art. 61

Öffentlichkeit / Medien

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 62

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 63

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Leiterin oder der Leiter erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Zahl der Äusserungen und deren Dauer beschränken.

³ Die Leiterin oder der Leiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 64

Ordnungsantrag
a) Begriff

¹ Ordnungsanträge betreffen ausschliesslich den Gang des Verfahrens.

² Mit Ordnungsanträgen kann u.a. verlangt werden:

- die Absetzung eines Traktandums oder die Änderung der Reihenfolge der Traktanden;
- der Schluss der Beratung oder die Vertagung der Versammlung;

- die Rückweisung an den Kirchgemeinderat mit dem Auftrag, das Geschäft in einem bestimmten Sinn zu überprüfen oder zu ergänzen;
- die Beschränkung der Redezeit und/oder der Anzahl Voten pro stimmberechtigte Person;
- die geheime Abstimmung.

Art. 65

b) Vorgehen

¹ Die Leiterin oder der Leiter lässt über einen Ordnungsantrag in der Regel sofort abstimmen.

² Über einen Rückweisungsantrag und einen Antrag auf geheime Abstimmung wird nach erfolgter Beratung und Bereinigung, aber vor der Schlussabstimmung, entschieden.

³ Nimmt die Versammlung einen Antrag auf Abschluss der Beratung an, haben einzig noch das Wort

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um eine Initiative oder ein Referendum geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten bzw. des Referendumskomitees.

Art. 66

Sachanträge
Begriff

¹ Sachanträge betreffen den materiellen Gehalt einer Vorlage.

² Sie zielen darauf ab, den Hauptantrag des Kirchgemeinderates durch einen Gegenantrag zu ersetzen oder Änderungen daran vorzunehmen.

³ Gegen- oder Abänderungsanträge dürfen nicht derart weitgehend sein, dass das Geschäft nicht mehr der Traktandierung entspricht.

2. Abstimmungen

Art. 67

Abstimmungen

Die Leiterin oder der Leiter

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 68

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Leiterin oder der Leiter

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?".

³ Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 69

Gruppensieger

¹ Die Leiterin oder der Leiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Leiterin oder der Leiter auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Leiterin oder der Leiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 70

Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 71

Stichentscheid

¹ Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

² Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3. Wahlen

3.1 Allgemein

Art. 72

Amtsduer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Art. 73

Amtszeitbeschränkung

¹ Die **Amtsdauer** **Amtszeit** ist auf **drei vier** Amtsdauern beschränkt, eine erneute Wahl frühestens nach 4 Jahren möglich²⁶.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderat ausser Betracht.

Art. 74

Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied des Kirchgemeinderates, Leiterin oder Leiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchgemeindeversammlung sowie in Kommissionen sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten²⁷.

² aufgehoben.

Art. 75

Unvereinbarkeit

¹ Beschäftigte dürfen, dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

³ Mitglieder einer Kirchenkreiskommission dürfen nicht einer andern Kirchenkreiskommission angehören.

Art. 76

Verwandtenausschluss
a) Grundsatz

¹ Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören²⁸.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

²⁶ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

²⁷ Art. 7 Abs. 3 Bst. a Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern

²⁸ Art. 37 Abs. 1 GG

Art. 77

b) Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 76 OgR, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

3.2 Wahlverfahren

Art. 78

Wahlvorschläge

¹ Für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Kirchgemeindeversammlung veröffentlicht die Kirchgemeinde 90 Tage vor der Versammlung

- das Datum der Wahl,
- die Voraussetzungen für das Einreichen von Kandidaturen.

² Wählbar in den Kirchgemeinderat ist, wer mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird.

³ Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden.

⁴ Für die übrigen Wahlen können die Stimmberechtigten, der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisversammlungen und die Kirchenkreiskommissionen vor oder an der Wahlversammlung Wahlvorschläge einreichen.

Art. 79

Wahlverfahren

a) Stille Wahl

¹ Die Leiterin oder der Leiter gibt die eingelangten Wahlvorschläge bekannt.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 80

b) Wahl bei nur einem Sitz und zwei Kandidierenden

¹ Ist nur ein Sitz zu besetzen und werden nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, wählt die Versammlung offen in einem einzigen Wahlgang.

² Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

³ Das Vorgehen richtet sich sinngemäss nach Art. 81 ff. OgR.

Art. 81

c) Geheime Wahl bei mehr
Kandidierenden als zu
vergebende Sitze
aa) Vorgehen

Werden mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim:

- a) Die Leiterin oder der Leiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die verteilte Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- c) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur Personen wählen, die gültig vorgeschlagen sind.
- d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingegangen sind als verteilt worden sind²⁹,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen³⁰ aus, bereinigen die Zettel³¹ und
 - ermitteln das Ergebnis³².

Art. 82

bb) Ungültiger Wahlgang

Die Leiterin oder der Leiter lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 83

cc) Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Art. 84

dd) Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

²⁹ Art. 82 OGR

³⁰ Art. 83 OGR

³¹ Art. 84 OGR

³² Art. 85 ff. OGR

Ergebnis 1. Wahlgang	<p>Art. 85</p> <p>1 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>2 Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p>
2. Wahlgang	<p>Art. 86</p> <p>1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Leiterin oder der Leiter einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>2 Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens die doppelte Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>3 Gewählt sind diejenigen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 87</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

3.3 Wahl Kirchengemeinderat

Grundsatz	<p>Art. 88</p> <p>1 Bei der Wahl des Kirchengemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens zwei Sitze zu.</p> <p>2 Als Vertreterin oder Vertreter eines bestimmten Kirchenkreises gilt, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen³³ erfüllt und im entsprechenden Kirchenkreis wohnhaft ist.</p>
Genügende Wahlvorschläge	<p>Art. 89</p> <p>1 Sind nicht mehr Wahlvorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt³⁴.</p> <p>2 Gleiches gilt für den Fall, dass die eingegangenen Wahlvorschläge zwar ungenügend sind, die Anzahl zu besetzenden Sitze mit Vorschlägen aus der Wahlversammlung aber erreicht wird.</p>

³³ Art. 78 ff. OgR

³⁴ Art. 79 OgR

Mehr Kandidierende als zu vergebende Sitze

Art. 90

Bewerben sich insgesamt mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, werden die Gewählten getrennt für jeden Kirchenkreis gemäss Art. 79 ff. OgR bestimmt.

4. Protokoll

Protokoll

Art. 91

Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Leiterin oder des Leiters und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 92

¹ Die Kirchgemeindeverwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens ~~14 Tage~~ **20 Arbeitstage** nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf³⁵.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

D. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung

Grundsatz

Art. 93

Soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen bestehen, richtet sich das Verfahren an der Kirchenkreisversammlung analog nach Art. 52 ff. OgR.

Häufigkeit

Art. 94

Die Kirchenkreiskommission lädt die Stimmberechtigten des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich zur Kirchenkreisversammlung ein,

³⁵ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

- um den Jahresbericht der Kirchenkreiskommission zur Kenntnis zu nehmen;
- soweit angezeigt, um Wahlen gemäss Art. 22 OgR durchzuführen und um Vorschläge für die Wahl in den Kirchgemeinderat gemäss Art. 24 Abs. 1 OgR zu beschliessen.

Art. 95

Wählbarkeit, Wahlvorschläge

1 Wählbar sind

- a) als Leiterin oder Leiter der Kirchenkreisversammlung und als Stellvertretung die im Kirchenkreis Stimmberechtigten,
- b) als Mitglied der Kirchenkreiskommission die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

² Alle im Kirchenkreis Stimmberechtigten und die Kirchenkreiskommission können der Versammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

Art. 96

Amtsdauer /
Amtszeitbeschränkung

Die Bestimmungen von Art. 72 und 73 OgR gelten sinngemäss.

Art. 97

Ungenügende
Wahlvorschläge

¹ Kann die Mindestanzahl an Kirchenkreiskommissionsmitgliedern mangels Wahlvorschlägen nicht besetzt werden, leitet der Kirchgemeinderat eine Ergänzungswahl ein.

² Wird die Kirchenkreiskommission wegen Rücktritten beschlussunfähig oder zählt sie deswegen weniger als 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat eine Ersatzwahl ein.

Art. 98

~~Aufhebung eines
Kirchenkreises-Fehlende
Kirchenkreiskommission³⁶~~

~~¹ Kann eine Kirchenkreiskommission nach der Ergänzungswahl nicht ordentlich bestellt werden, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein³⁷. Kirchenkreiskommission nicht nach art. 22 und 97 ordnungsgemäss bestellt werden oder fehlt aus anderen Gründen eine beschlussfähige Kommission, setzt der Kirchgemeinderat eine oder mehrere Personen ein, welche die Aufgaben der Kommissionen übernehmen³⁸.~~

~~² Kann mit der Ersatzwahl die Beschlussfähigkeit einer Kirchenkreiskommission nicht wieder hergestellt werden bzw. zählt sie nicht wenigstens 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein³⁹. Fehlt eine beschlussfähige Kirchenkreiskommission während längerer Zeit, prüft der Kirchgemeinderat, ob~~

³⁶ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

³⁷ Änderung von Art. 1 Abs. 2 OgR und der Karte im Anhang 1 mittels Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Siehe auch Art. 1 Abs. 2 OgR Fussnote

³⁸ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

³⁹ Änderung von Art. 1 Abs. 2 OgR und der Karte im Anhang 1 mittels Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Siehe auch Art. 1 Abs. 2 OgR Fussnote

der betreffende Kirchenkreis aufzuheben oder die Kreisorganisation der Kirchgemeinde in anderer Weise anzupassen ist⁴⁰.

~~3 Der Kirchgemeinderat ernennt eine Kirchenkreisverwalterin oder einen Kirchenkreisverwalter, welche(r) die Aufgaben der Kirchenkreiskommission übergangszeitlich wahrnimmt, längstens bis zur rechtskräftigen Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises. Nach Abs. 1 eingesetzte Personen bleiben längstens bis zur ordnungsgemässen Bestellung einer neuen Kirchenkreiskommission oder zur Aufhebung des Kirchenkreises im Amt⁴¹.~~

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 99

1 Die Mitglieder der Kirchgemeindeorgane und das Kirchgemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

3 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 100

~~1 Die Kirchgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihr Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen⁴². Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchgemeinde, ihrer Organe und ihres Personals, richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung⁴³.~~

2 Die Kirchgemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Kirchgemeindefaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

3 Die Kirchgemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihr Personal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

⁴⁰ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

⁴¹ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

⁴² vgl. dazu Art. 100 ff. Personalgesetz, PG, BSG 153.01

⁴³ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

2. Rechtspflege

Art. 101

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Kirchgemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden⁴⁴.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 102

Anhang

Die Versammlung erlässt und ändert die Anhänge 1 und 2 (Gliederung der Kirchgemeinde in Kirchenkreise, ständige entscheidbefugte Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 103

Wahlen

Die von der Kirchgemeinde- bzw. Kirchenkreisversammlung zu wählenden bzw. zu ernennenden Organe der Kirchgemeinde werden für die Amtsperiode 2017 - 2020 im 2. Semester 2016 nach diesem Reglement bestellt, wobei

- in Abweichung von Art. 78 Abs. 1 OgR das Datum der Wahlen gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Inkraftsetzung dieses Reglementes erfolgt;
- in Abweichung von Art. 78 Abs. 2 OgR Wahlvorschläge spätestens 10 Tage vor der entsprechenden Wahlversammlung eingereicht werden müssen.

Art. 104

Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Wahl- bzw. Ernennungsverfahren der von der Kirchgemeinde- oder der Kirchenkreisversammlung zu wählenden bzw. zu ernennenden Organe der Kirchgemeinde treten auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft⁴⁵, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2017.

² Mit seinem Inkrafttreten hebt dieses Reglement das Organisationsreglement vom 21. November 2007 mit seinem Anhang 1 und das Kirchenkreisreglement vom 21. November 2007 auf.

Art. 105

Änderung vom 17. Juni 2020

¹ Die Änderung von Art. 21 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

⁴⁴ Art. 65 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21

⁴⁵ Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Bst. g, Art. 22, Art. 26, Art. 28 Abs. 2, Art. 72 - 90 sowie Anhang 2 Ziffern 1.1 - 1.4 OgR

² Die Änderungen der Art. 30, 30a, 39a – 39c, 75 und 88 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

³ Die weiteren Änderungen der Art. 17, 18, 28, 33, 40, 41, 46, 48, 50, 51, 78 und 95 sowie Ziff. 1 von Anhang 2 vom 17. Juni 2020 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 106 ⁴⁶

Änderung vom 14. August
2024

Die Änderungen der Art. 14a, 16, 39a, 39b, 52, 53, 73, 92, 98 und 100 sowie Ziff. 1 von Anhang 2 vom 14. August 2024 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. August 2016.

Der Präsident:
Sig. Raoul Wanger

Die Sekretärin:
sig. Tanja Jenni

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 18. Juli bis 17. August 2016 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 13. Juli 2016 bekannt.

Köniz, 19. September 2016

Der Leiter Kirchgemeindeverwaltung:
sig. John Günther

Teilrevision beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Juni 2020.

sig. Regula Zürcher Borlat
Vorsitzende

sig. Rahel Friedli
Geschäftsleiterin

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin bestätigt, dass das Organisationsreglement vom 18. Mai bis 17. Juni 2020 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 13. Mai 2020 bekannt gemacht.

Liebefeld, 2. Juli 2020

⁴⁶ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

sig. Rahel Friedli
Geschäftsleiterin

Teilrevision beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 14. August 2024.

sig. Andreas Lanz
Vorsitzende

sig. Rahel Friedli
Geschäftsleiterin

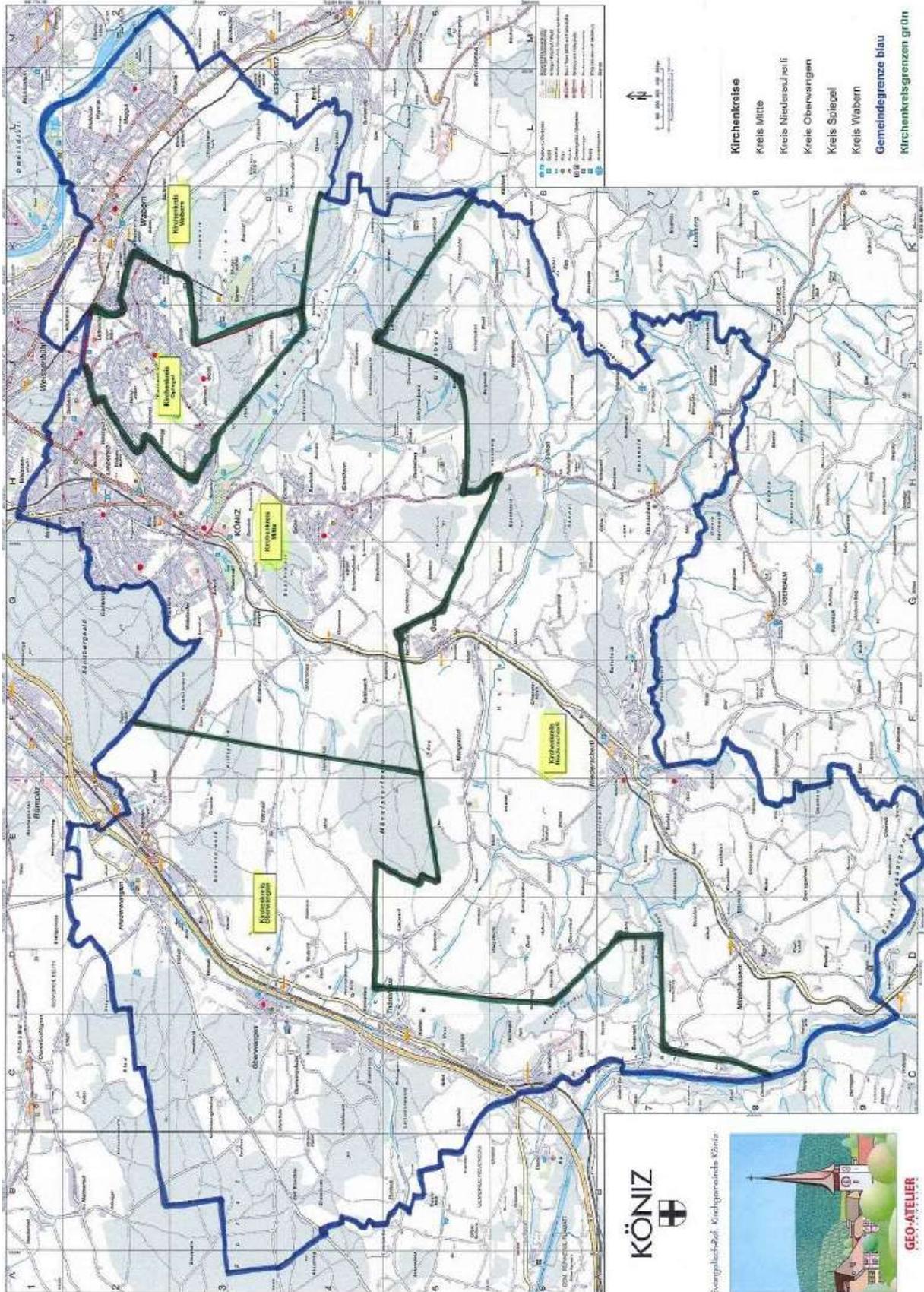
Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin bestätigt, dass das Organisationsreglement vom 15. Juli bis 14. August 2024 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Publikationsorgan öffentlich gemacht.

Liebefeld, 12. Juli 2024

sig. Rahel Friedli
Geschäftsleiterin

ANHANG 1: Gliederung Kirchgemeinde in Kirchenkreise



ANHANG 2: Infrastrukturkommission mit Entscheidungsbefugnis⁴⁷

1. ~~aufgehoben~~ Infrastrukturkommission⁴⁸

- 1.1 Mitgliederzahl einschliesslich Präsidium: 5 – 7**
- 1.2 Präsidium von Amtes wegen: Ressortvorsteher/in**
- 1.3 Wahlorgan für weitere Mitglieder: Stimmberechtigte (Kirchgemeindeversammlung)**
- 1.4 Der Kirchenkreis Mitte ist in der Regel mit mindestens zwei Mitgliedern, die weiteren Kirchenkreise sind in der Regel mit mindestens einem Mitglied in der Kommission vertreten**
- 1.5 Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat**
- 1.6 Zuständigkeiten:**
 - a) Vorberatung und Antragstellung an Kirchgemeinderat betreffend Liegenschaften, namentlich**
 - strategisches Liegenschafts- und Unterhaltskonzept
 - gemeindeeigene Hochbauprojekte
 - planungsrechtliche Eingaben im Zusammenhang mit Immobilienbesitz (Ortsplanungsrevision, erhaltenswerte und schützenswerte Objekte etc.)
 - Investitionsprogramm
 - b) Koordination Liegenschaftsgeschäfte**
 - c) Beschluss von Ausgaben für Investitionen in Immobilien bis 100 000 Franken, wenn die Investitionen im Finanzplan des Kirchgemeinderats für die nachfolgenden zwei Planjahre vorgesehen sind**
- 1.7 Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse**
- 1.8 Sekretariat und untergeordnete Stellen: Gemäss Regelung Kirchgemeinderat**

2. Aufsichtsstelle für Datenschutz

siehe Art. 28 f. OgR

⁴⁷ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

⁴⁸ Teilrevision OgR vom 14.08.2024

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.08.2016	01.01.2017	Erllass	
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 1 Abs. 2	Streichung Fussnote
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 7	Änderung Fussnote
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 17 Abs. 2	Aufhebung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 18 Abs. 1 lit. e	Neuformulierung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 18 Abs. 2 lit. c	Neuformulierung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2020	Art. 21	Änderung Titel
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2020	Art. 21 Abs. 1	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2020	Art. 21 Abs. 2	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 28	Änderung Titel
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 28 Abs. 3	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30 Abs. 1	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30 Abs. 2	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30 Abs. 3	Aufhebung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30 Abs. 4	Aufhebung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30a	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30a Abs. 1	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30a Abs. 2	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30a Abs. 3	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 30a Abs. 4	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 33 Abs. 2	Änderung Fussnote
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 37	Aufhebung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39 Abs. 1	Neuformulierung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	6. Kommissionen	Änderung Titel
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39 a	Neu Titel
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39a Abs. 1	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39 a Abs. 2	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39a Abs. 3	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39a Abs. 4	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39a Abs. 5	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39b b)	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39c	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39c Abs. 1	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39c Abs. 2	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39c Abs. 3	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39c Abs. 4	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39c Abs. 5	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 39c Abs. 6	aufgehoben
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 40	Änderung Titel
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 40 Abs. 1	Neuformulierung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 40 Abs. 2	Neuformulierung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 41 b)	Änderung Titel
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 46	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 48	Änderung Titel und Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 50	Änderung Titel und Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 51	Aufhebung Artikel und Fussnote

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 74 Abs. 2	Aufhebung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 75 Abs. 3	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 78	Änderung Titel
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 78 Abs. 1	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 78 Abs. 2	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 78 Abs. 4	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 80 b) Abs. 1	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 81 c) aa)	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 88 Abs. 1	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 95	Änderung Titel
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 95 Abs. 1	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Art. 95 Abs. 2	Änderung
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 97	Aufhebung Fussnote
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 105	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 105 Abs. 1	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 105 Abs. 2	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	01.01.2021	Art. 105 Abs. 3	Neu
17.06.2020 (Teilrevision)	24.07.2020	Anhang 2 Ziff. 1	Aufhebung Ziffer 1 von Anhang 2.
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 14a	Neu
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 14a Abs. 1	Neu
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 14a Abs. 2	Neu
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 14a Abs. 3	Neu
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 14a Abs. 4	Neu
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 14a Abs. 5	Neu
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 16 Abs. 1	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 16 Abs. 2	Neu
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 39a Abs. 5	Neu
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 39b Ziff. b)	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 52	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 53 Abs. 1	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 53 Abs. 3	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 73 Abs. 1	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 92 Abs. 1	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 98	Änderung Titel
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 98 Abs. 1	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 98 Abs. 2	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 98 Abs. 3	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Art. 100 Abs. 1	Änderung
14.08.2024 (Teilrevision)	01.01.2025	Anhang 2 Ziff. 1	Neu